

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1924)

Heft: 10

Artikel: Drei Churer Stiftungen : ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Inkamation von 1803

Autor: Winkler, Arnold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Worte zu betrachten wäre, muß ich dahingestellt lassen, erwähne aber noch, daß die romanische Form des Namens Prätigau auch im obersten Montafun erhalten ist im Dörfchen Parthenen oberhalb Gaschurn. Ein historischer Zusammenhang ist hier zweifellos. Hingegen gehört Pardenn seines d wegen, wie wir sahen, zu pratum, und ebendahin wohl Partnun hinter St. Antonien, wahrscheinlich = pratinone, wobei das t statt d aus der Stellung vor n zu erklären ist (man spricht in Bünden Rettner = Redner etc.).

Das Resultat unserer Untersuchung ist leider kein überzeugungskräftiger Entscheid, höchstens die Geneigtheit, unter den angeführten drei Möglichkeiten der keltorätischen den Vorrang zuzugestehen. Trotzdem möchte der Verfasser hoffen, daß die Arbeit keine ganz nutzlose gewesen sei. Es kann ja auch von gutem sein, alte Irrtümer beseitigend einmal zu veranschaulichen, mit was für Dornenhecken solche Namen oft umgeben sind, und dadurch eine Warnungstafel aufzupflanzen gegen allzu vertrauensseliges Vorgehen auf diesem schwierigen Boden.

Drei Churer Stiftungen.

Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Inkameration
von 1803¹.

Von Arnold Winkler,

Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg i. d. Sch.

Kaiser Franz II. unterzeichnete am 5. August 1802 eine ziemlich kräftig und hoffnungsvoll lautende Instruktion für den Reichsfreiherrn Alois von Hügel, der als bevollmächtigter Mi-

¹ Über die österreichische Inkameration von 1803, soweit sie Graubünden betraf, hat Dr. P. C. v. Planta im Polit. Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrg. 1887, gesagt, was nach dem damaligen Stande der Forschung möglich war. Seiner Darstellung sind im wesentlichen alle neueren Arbeiten über schweizerische Geschichte

nister den Kaiser bei der in Regensburg versammelten Reichsdeputation zu vertreten hatte. Die Aufgabe dieser Deputation der deutschen Reichsstände war, das durch den zu Lunéville geschlossenen Frieden dringlich gewordene Entschädigungsgeschäft durchzuführen, nachdem der auf den Friedensschluß von Campo-Formio gefolgte Rastatter Kongreß durch seinen vorzeitigen Abbruch auch dafür keine Möglichkeit geboten hatte. Noch in Rastatt aber war es von den Franzosen erfunden worden, daß alle auf dem linken Rheinufer geschehenen Verluste reichsdeutschen Gebietes durch Säkularisationen rechts vom Rheine zu ersetzen seien; und diesem Diktat mußten sich Kaiser und Reich fügen.

Allerdings gehorchte namentlich der Kaiser nicht widerspruchslos. Sein Protest stand zunächst in der genannten Instruktion. Während etliche Reichsstände in aller Eile und unbekümmert darum, was später in Regensburg festgesetzt werden mochte, durch ihre Truppen geistliche Herrschaftsgebiete besetzen ließen, erhielt Frh. v. Hügel in Wien den Auftrag, zu Regensburg den beutegierigen Herren zu erklären, daß es „keineswegs die Absicht sein könne, die Entschädigung, die nur als ein Ersatz für das Verlorene anzusehen sei, als Mittel zu einer Akquisition zu gebrauchen. Es liege schon in dem Begriff des Ausdrucks, daß die Entschädigung nur als Ersatz des erlittenen, des wirklichen Verlustes zu betrachten sei.“ Das war deutlich genug; doch der Kaiser gab auch im einzelnen seine Wünsche zu erkennen: „Die Erz- und Bistümer müssen mit dem ganzen Umfange ihrer Diözesangerechtsame, in welche Territorien sie sich auch immer erstrecken mögen, erhalten und die Erz- und Bischöfe in dem Genuß aller jener Rechte, welche ihnen als solchen ohne Rücksicht auf ihre landesherrlichen Würden bisher zustanden, ungekränkt belassen und für die Zukunft sichergestellt werden. Mit der fortwährenden Dauer der Erz- und Bistümer ist auch jene der Domkapitel nach einer allgemeinen Einrichtung der katholischen Kirche verbunden. Ihre Vernichtung ist keine notwendige Folge gefolgt bis zur Gegenwart. Aber Plantas verdienstvolle Mitteilungen reichen zur moralischen und juristischen Beurteilung des Falles nicht aus. Da ich die Geschichte der Inkamation schweizerischen Gebietes durch Österreich nun auf Grund neuen Materials eingehend und wohl abschließend darzustellen im Begriffe bin, behandle ich hier zunächst eine Sonderfrage, um die Hauptsache etwas zu entlasten.

des Entschädigungsgesetzes, vielmehr kraft der beigefügten Direktivnorm nach Unserm Erachten sogar unerlaubt. Die Domkapitel sind demnach nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern denselben auch alle Rechte, welche mit der Ausführung des Entschädigungsprinzips wohl vereinbarlich sind, zu belassen. Es ist eine Folge der Notwendigkeit, den Religionszustand in den Landen, welche an weltliche Landesherrn übergehen sollen, unverändert zu erhalten, daß auch die Seminarien junger Priester und Seelsorger, Universitäten und andere Erziehungsanstalten, die Spitäler und andere milde Stiftungen aufrecht erhalten werden. Nun wollen Wir zwar zu der Denkungsart Unserer Zeiten das allgemeine Vertrauen setzen, daß einem jeden Fürsten, zu welchen Religionsgrundsätzen er sich auch immer bekennen mag, so wie die Religion des Volkes überhaupt, so insonderheit die Seminarien, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen heilig und unverletzlich sein werden. Allein die Sicherheit der Völker und dessen, was ihnen am heiligsten ist, beruht nicht einzig in dem Geiste und den Gesinnungen des Zeitalters, welche sich wieder verändern können; es ist vielmehr nötig, daß diese Institute durch einen völkerrechtlichen Vertrag gegen alle künftige Angriffe sichergestellt werden.“²

Von dem Inhalt dieser Instruktion ging nichts in Erfüllung. Das Entschädigungsgeschäft wurde übrigens nicht in Regensburg abgeschlossen, sondern in Paris nach dem Gebote Napoleons und des Zaren Alexander. In der Regensburger Deputation wurden die österreichischen Stimmen in eine nutzlose Defensive gedrängt und am 27. April 1803 mußte der Kaiser den Beschluß dieser Reichsdeputation genehmigen, also den tatsächlichen Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation anerkennen.

Wurden der Kaiser und seine Ratgeber von dieser Niederlage unvorbereitet getroffen? Das allerdings nicht. Frankreich und Rußland hatten zwar ihre Pläne zur Neuordnung des Deutschen Reiches verfaßt, ohne den deutschen Kaiser zu befragen; aber die offenbare Opposition Preußens und die Ländergier der übrigen Reichsstände benahmen von Hause aus jede Hoffnung auf den Sieg des kaiserlichen Willens. Franz II. mußte am

² Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichskanzlei-Instruktionen, F. 5.

26. Dezember 1802 in Paris durch den Grafen Philipp Cobenzl einen Vertrag unterzeichnen lassen, worin er sich Frankreich gegenüber verpflichtete, die von der Reichsdeputation am 23. November vorläufig zum Beschluß erhobenen französisch-russischen Vorschläge anzuerkennen — die endgültige Redaktion wurde erst am 25. Februar 1803 von der Deputation dem Reichstag und von diesem dem Kaiser vorgelegt —, ferner den Herzog von Modena entschädigte und die Fürstbistümer Brixen und Trient erhielt. Freilich mußte Österreich im Pariser Vertrag auch den von ihm besetzten Teil des Fürstbistums Passau räumen. Bayern hatte nämlich im August 1802, unbekümmert um des Kaisers Meinung, die ihm von Frankreich zugesprochenen Teile des Passauer Landes militärisch okkupieren lassen, worauf unverweilt zur Vergeltung auch kaiserliche Truppen eingerückt waren.

Der Passauer Vorfall zeigte, daß der Kaiser nicht geneigt war, sich ohne weiteres tatsächliche oder auch nur eingebildete Schädigungen seines Ansehens und Besitzes gefallen zu lassen. Während aber jene militärische Demonstration den kaiserlichen Standpunkt vor aller Welt offenbarte, erfuhr außer wenigen Eingeweihten noch lange niemand etwas davon, daß schon seit Juli 1802 die österreichische Finanzverwaltung eifrig am Werke war, die auf österreichischem Boden gelegenen Besitztümer der zu säkularisierenden geistlichen Reichsstände für den Staat einzuziehen, und daß sich mit dieser Maßregel unter Gutheißung des Kaisers auch die Wiener Staatskanzlei (als das österreichische Ministerium des Äußeren) rege befaßte. Das war zur selben Zeit, als Frh. v. Hügel im Sinne der empfangenen Instruktion und aus persönlicher Überzeugung in der Reichsdeputation gegen die materielle Schädigung der geistlichen Fürstentümer und der Klöster auftrat. Allzu rasch schlug Franz II. freilich nicht zu. Nach langwierigen Beratungen und Einholung von Gutachten bei berufenen und unberufenen Leuten dekretierte er im Jänner 1803 zunächst die ausnahmslose Sequestrierung oder Beschlagnahme aller Realitäten, Kapitalien und Gefälle, welche den fremden Reichsbistümern, Stiftern und Klöstern innerhalb der österreichischen Erblande zu eigen waren; die Besitzungen der bayrischen Stifter und Klöster jedoch wurden im selben Dekret als bereits dem österreichischen Fiskus verfallen erklärt. Es verging fast ein ganzes Jahr mit weitem Überlegungen — indessen

war das kaiserliche Dekret vom Jänner 1803, trotzdem es in strenges Geheimnis gehüllt bleiben sollte, durch die Sorglosigkeit der österreichischen Behörden schon im Februar in Regensburg bekannt geworden — und endlich kam das vom 4. Dezember 1803 datierte Edikt, worin die Inkameration alles dessen ausgesprochen wurde, was die Schweiz oder die schweizerischen Stifter und Korporationen in den österreichischen Gebieten besaßen³.

Im Hauptschluß der Reichsdeputation war einer Befugnis Österreichs zur Inkameration, d. h. Inanspruchnahme als staatliches Eigentum, ausländischer Güter auf seinem Boden mit keinem Worte ausdrücklich gedacht. Ja, der § 36 bestimmte im Gegensatz dazu, daß alle zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster samt allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen, an die neuen Besitzer übergehen sollten. Aber im § 1 stand der vom Kaiser gemachte und schließlich im Ratifikationsdekret wiederholte Vorbehalt „aller Eigentums- und übrigen Rechte“, die ihm als Souverän der Erbstaaten und als dem Reichsoberhaupte zustünden. Und dieser Vorbehalt war in den Hauptschluß mit dem 4. Artikel der Pariser Konvention vom 26. Dezember 1802 übernommen worden, wo er bereits im Hinblick auf die Ausübung des Heimfallsrechtes (*droit d'épaves*) stand, freilich auch dort ohne Präzisierung der Absicht.

Unter dem Heimfallsrecht (auch *droit d'aubaine* genannt) verstand die Wiener Regierung die oberlandesherrliche Befugnis, über geistliche Mediatgüter und insbesondere über die Besitzungen und Gefälle aufgehobener geistlicher Stiftungen zu disponieren, gleichviel ob sie mit ihrem ganzen Eigentum oder nur mit einem Teil im Territorium eines Fürsten lagen⁴. Geistliche Mediatgüter? Es handelte sich doch in der Hauptsache um die Säkularisation von Reichsständen, also um unmittelbare Be-

³ Diese Andeutungen mögen zunächst genügen zum Beweis, daß *Planta a. a. O.* S. 552 im Unrecht war, als er von der Inkameration als einer „offenbar ohne alle rechtliche Erwägung erlassenen, rein fiskalischen Gesichtspunkten entsprungenen Maßregel“ sprach. Über Recht oder Unrecht auf Seite Österreichs im Prinzip muß ich das Urteil meiner größeren Darstellung vorbehalten.

⁴ Dazu siehe vorläufig Aug. Fournier, *Gentz und Cobenzl.* Wien 1880. S. 69 f.

sitzungen. Allein da war der Kaiser anderer Ansicht: Unterm 12. März 1803 ließ er auf einen diesbezüglichen Einwand dem erzherzoglich-österreichischen Direktorialgesandten nach Regensburg mitteilen, daß Österreich in seinem geschlossenen Gebiete keine unmittelbaren Besitzungen, sondern nur landsässige und Mediatgüter anerkenne und daß sohin auch aller Unterschied in der Einziehungsart verschwinde⁵. Übrigens hatte sich die Reichsdeputation selbst die Hände gebunden, da sie im § 35 ihres Hauptschlusses betonte, daß alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten und neuen Besitzungen, ohne Unterschied zwischen Mittelbar- und Unmittelbarkeit, der freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherren überlassen seien. Ziemlich leicht war aus diesem Satze die Anerkennung des Heimfallsrechtes zu lesen und damit auch eine teilweise Aufhebung des § 36⁶. Kurz, die Rechtslage war verwickelt genug. Und es ist begreiflich, daß der erzherzoglich-österreichische Gesandte in Regensburg, der schließlich nur ein ausübendes Organ der Wiener Staatskanzlei war, zu dem Schluß kam: in letzter Linie hinge die Möglichkeit zur wirklichen Ausübung des Heimfallsrechtes doch nur davon ab, ob sich die politischen Verhältnisse für Österreich günstig gestalteten; womit er meinte, daß Frankreich und Rußland vielleicht keinen Einspruch erhoben⁷.

In der Sache herrschte demnach zwischen den Vertretern des Kaisers in Regensburg und der Wiener Regierung ein Zwiespalt bezüglich des Rechtsstandpunktes. Erst im November 1803 wurde bei der Anwesenheit des Konkommissärs (bevollmächtigten Ministers) v. Hügel in Wien ein Ausgleich hergestellt und die beiden Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Österreichs, Kabinettsminister Franz Graf Colloredo und Vizekanzler Ludwig Graf Cobenzl, konnten dem Kaiser raten, auf der Ausübung des ihm zustehenden Heimfallsrechtes standhaft zu beharren. Und

⁵ Wien, H.-, H.- u. St.-A., Weisungen nach Regensburg, F. 14. Konzept.

⁶ Voltelini, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes 1809. Gotha 1909. S. 11. — Planta a. a. O. zitiert (textlich unrichtig) S. 549 den XXX. Rezeßartikel als XXXV., wenn das nicht ein Druckfehler ist.

⁷ Wien, H.-, H.- u. St.-A., Faßbender-Nachlaß, F. 21, 3. März 1803.

dies um so mehr, da sich die politischen Verhältnisse für Franz II. als den Beherrscher der österreichischen Erblande in der Tat günstig gestaltet hatten: Schon gegen Ende Mai 1803 war in Regensburg vom französischen Gesandten die Uninteressiertheit seiner Regierung an einer Diskussion über Österreichs Sonderansprüche erklärt worden⁸. Damit erübrigte sich aber auch jeder anderweitige Einspruch, falls die Wiener Regierung faktisch einen reinen Gewaltstreich oder mindestens einen Rechtsirrtum sich hatte zuschulden kommen lassen.

Das Inkamerationsedikt vom 4. Dezember 1803 wurde von der Wiener Staatskanzlei bereits im September vorbereitet. Es stützte sich ganz allgemein auf das kaiserliche Beschlagsnahmdekret vom Jänner desselben Jahres und ließ nichts von einer Ausnahme verlauten. Von irgendeiner Verhandlung mit der Schweiz als Gesamtkörper über die Ausführung des Edikts wollte die Staatskanzlei absehen. Sie bemerkte, daß solche Verhandlungen wegen der Eingeschränktheit der Vollmachten des Landammanns und der Tagsatzung bloß lästig fallen und Österreich schließlich zu Sondergeschäften mit den einzelnen Kantonen nötigen würden; und dann könnte sich Frankreich vielleicht noch anders besinnen und die ganze Arbeit stören. Da nach ihrer Ansicht die beiderseitigen Verluste und Entschädigungen nach Größe und Art einander die Wage hielten, riet die Staatskanzlei dem Kaiser, kurzweg eine vollendete Tatsache zu schaffen und erst davon dem helvetischen Geschäftsträger Mitteilung machen zu lassen⁹.

Die österreichische Inkameration duldete nahezu ein halbes Jahrhundert lang keinerlei Modifizierung, obwohl die Eidgenossenschaft immer wieder ihren Protest einlegte. Es war von der Wiener Regierung -- Metternich hiebei ausgenommen -- gewiß nicht klug gehandelt, der nicht ganz zutreffenden schweizerischen Begründung einen nicht weniger einseitigen Standpunkt entgegenzusetzen, ohne ihn aber mit Entschiedenheit kund-

⁸ Darüber vgl. vorläufig Häusser, Deutsche Geschichte, 2. Bd., 1862, S. 404 f.

⁹ Soviel zunächst als Erklärung, warum die Inkamerationsmaßregel „nicht einmal der Schweiz offiziell mitgeteilt wurde“. Vgl. Planta a. a. O. S. 552 und Oechsli, Gesch. d. Schweiz i. 19. Jhd., I., S. 509 f.

zugeben. Dadurch wurde in der Schweiz zwar die Hoffnung wachgehalten, zugleich jedoch eine gewisse Verärgerung genährt, die schließlich in der Vorgeschichte des Sonderbundskrieges das Ihrige zur Opposition gegen Österreich beitrug. Metternich freilich war an dieser österreichischen Haltung nicht schuld. Bald nach dem Wiener Kongreß hatte er seine Meinung über die Inkamerationsache gründlich geändert, und bis zu seinem Sturz war seine betreffende Tätigkeit nur ein ununterbrochener, wenn auch erfolgloser Kampf für die schweizerischen Ansprüche und gegen die österreichische Finanzverwaltung¹⁰. Kaiser Franz und nach ihm Ferdinand wählten in diesem Kampf einfach das Mittel — gar keinen Entschluß zu fassen zur Erledigung des Ganzen. Als im Jahre 1824 der Vorort Bern eine neuerliche Mahnung nach Wien sandte, schrieb der österreichische Geschäftsträger in der Schweiz, Franz Alban v. Schraut, an Metternich zu der beigelegten Denkschrift: „So, gnädiger Herr, kommt die österreichische Regierung im Fortbesitze eines Gutes und seines vieljährigen Ertrages, zu welchem sie alles Rechtes mangelt, durch, man weiß nicht wessen Schuld, unvermerkt und zu ihrem gewissen Schaden, unter einen Ruf, in welchem kein rechtschaffener Privatmann einen Augenblick stehen möchte.“¹¹ Allerdings war auch bei Schraut eine Sinnesänderung eingetreten; in der Regensburger Reichsdeputation hatte er als kaiserlicher Reichshofrat Kurböhmern vertreten und aus rechtlichen Gründen die Inkameration gebilligt. Wie denn überhaupt die Inkamerationsfrage nicht nur politisch, juristisch und finanziell, sondern auch psychologisch zu bewerten ist.

In dem Beschlagnahmedekret von 1803 hatte Kaiser Franz II. wegen der Kapitalien und Realitäten noch weiter bestehender „auswärtiger Spitäler und Foundationen“ bestimmt, daß nur die Rückzahlung der Kapitalien und Veräußerung, Verpfändung oder Verschuldung bis auf weitere Anordnung auf unbestimmte Zeit zu verhindern sei, ohne jedoch „die Beziehung der Zinse oder Gefälle im geringsten zu hemmen oder zu erschweren“; von einer Einziehung solcher Güter und Kapitalien könne keine Rede

¹⁰ Planta a. a. O. kannte diese Tatsache nicht, weshalb seine Darstellung auch in dieser Hinsicht zu revidieren ist.

¹¹ Wien, H.-, H.- u. St.-A., Vorträge 1824.

sein¹². Eine andere Ausnahme kannte jenes Dekret nicht, und nicht einmal diese ist in das Dezemberedikt übergegangen. Wenn aber trotzdem die Beschlagnahme in Geltung blieb, wenigstens mit ihrer Milderung, dann stand die prinzipielle Frage offen, ob auch die geistlichen Benefizien und sonstige dergleichen milde Stiftungen in den Begriff dieser Verfügung fielen.

Leider ist auch über diese Frage niemals eine Entscheidung gefällt worden. Zur besseren Wahrung des Geheimnisses hatte die Wiener Staatskanzlei die Durchführung des Edikts vom 4. Dezember 1803 in ihren eigenen Wirkungskreis übernommen und nur „im Vertrauen“ der k. k. Hofkammer (gleichbedeutend mit Finanzministerium) am 23. Mai 1804 eröffnet, daß „alle hierländigen Kapitalien Schweizer Stifter und Korporationen eingezogen und völlig inkameriert werden“ sollten. Im Jahre darauf wiederholte die Staatskanzlei diese Verfügung und betonte dabei, interpretierend, sogar, daß sie „auf dem Beschlage der Kapitalien, ohne Unterschied, ob sie bestehenden oder aufgehobenen Körperschaften gehörten, beharre“. Im März 1806 jedoch verordnete sie ausdrücklich, daß in keinem Falle „wirkliches Eigentum aus Privaten- und Armenanstalten“ in den Beschlagnahme gezogen werden dürfe¹³. Wir können schon hier im allgemeinen die heillose Verwirrung feststellen, die bei den Behörden über die Begriffe der Inkameration und des Sequesters (Beschlagnahme) herrschte, zugleich aber auch die mit der Zeit wachsende Unsicherheit der Auslegung einer ursprünglich eindeutigen Bestimmung.

Die angeführten Verordnungen der Wiener Staatskanzlei hatten so wenig zur strikten Beantwortung der offenen Frage beigetragen, daß, als Fürst Metternich 35 Jahre später bei Kaiser Ferdinand „die Aufhebung des Sequesters des noch bestehenden kirchlichen und milden Stiftungen in der Schweiz gehörigen, in den österreichischen Staaten befindlichen Vermögens“ beantragte, durch ein kaiserliches Kabinettschreiben vom 8. August 1841 die Staatskonferenz mit dieser Angelegenheit befaßt werden mußte¹⁴. Freilich, da die Staatskanzlei seinerzeit ausdrücklich das Vermögen der Privaten- und Armenanstalten von der Be-

¹² Wien, H.-, H.- u. St.-A., Billeten-Protokoll 1803.

¹³ Wien, Hofkammerarchiv, Nr. 39 650/3453 ex 1817.

¹⁴ Wien, Finanzarchiv, ad Nr. 335/P. P. ex 1842.

schlagnahme frei wissen wollte, konnte ein Zweifel über das Schicksal „milder Stiftungen“ gleicher Kategorie nicht mehr herrschen. Aber es handelte sich im wesentlichen um geistliche Benefizien; und bei diesen schien es keineswegs ausgemacht, ob sie unter diesen Begriff und den der privaten Anstalten fielen oder unter die Objekte des Heimfallsrechtes auf Grund geschehener Säkularisation. Von solchen Stiftungen lagen, am meisten bestritten, drei vor: das Johann v. Hummelbergsche Benefizium, die Scarpatettische Familienstiftung und das Vincenzische Legat. Alle drei aber bildeten einen Vermögensteil des Churer Domkapitels¹⁵. Jedenfalls aber gewährt auch die Geschichte dieser drei Stiftungen einen lehrreichen Einblick in die Praxis der Beschlagnahme und späteren Inkameration.

Johann v. Hummelberg, ein Domherr des Churer Domstiftes, bewilligte in seinem vom 4. Oktober 1691 datierten Testamente zur Beförderung des Gottesdienstes in der Domkirche, und zwar an dem dortigen St. Michaels-Altar, ein Benefizium und übertrug das Patronatsrecht darüber dem Magistrat zu Feldkirch. Durch das spätere Testament vom 10. Februar 1695 bestätigte der Stifter diese Anordnung, änderte sie aber durch eine dritte letztwillige Erklärung vom 5. Februar 1699 in dem Sinne ab, daß das Benefizium nicht zu Chur, sondern in seiner Geburtsstadt Feldkirch, in der dortigen St. Nikolai-Pfarrkirche, für ewige Zeiten bestehen und persolviert werden sollte. Als Motiv der letzten Änderung wurde ausdrücklich angeführt, daß in Feldkirch bereits ein von den Voreltern Hummelbergs gestiftetes Benefizium bestand, daß ferner die zu dem neuen Benefizium bestimmten Kapitalien gleichfalls in Vorarlberg anlagen und daß endlich v. Hummelberg befürchtete, es könnten in dem religiös gemischten und unruhigen Bündner Lande die päpstlichen Konstitutionen und die Nuntiaturdekrete verändert und so die Intentionen der Stiftung einmal nicht gehörig erfüllt werden.

Bald nach seinem letzten Kodizill starb Joh. v. Hummelberg. Und noch bevor seine Stiftung ins Leben trat, schlossen Fürst-

¹⁵ Planta a. a. O. nennt nur die Stiftung „eines gewissen Humelberg von Feldkirch“, läßt sie aber außer Betracht fallen (S. 559). Den Gesamtwert der kirchl. Stiftungen beziffert er (ohne Spezifikation) mit 19 000 fl. = 39 000 Fr. Doch ist gegenüber seinen Zahlen Vorsicht geboten.

bischof Ulrich VII. von Federspiel zu Chur, die Stadt Feldkirch, der Feldkircher Pfarrer und die Ehegatten der beiden Schwestern des Stifters am 27. April 1700 eine Übereinkunft, wonach das Hummelbergsche Benefizium nicht zu Feldkirch, sondern — wie es der Stifter ursprünglich angeordnet, bei Lebzeiten im vollen Kapitel zugesagt und wie dieses die Zusage angenommen habe — in der Churer Domkirche stabilirt und für ewige Zeiten verbleiben sollte. Dem Magistrat von Feldkirch wurde im dritten Absatz dieser Übereinkunft ausdrücklich das Patronatsrecht und die Administration der Stiftung für immer überlassen mit der Bestimmung, daß ihm, unter welchem Vorwand es auch sein mochte, darin kein Eintrag geschehen dürfe. Dem Übereinkommen gemäß kam das Benefizium an die Domkirche zu Chur und ist dort verblieben.

Im Jahre 1803 fiel das Vermögen dieser Benefiziatstiftung zugleich mit sämtlichem in den k. k. Erblanden gelegenen Eigentum der helvetischen Republik oder der schweizerischen Klöster und Korporationen unter die Beschlagnahme. Es bestand laut einer Nachweisung des Feldkircher Magistrats vom Oktober 1838 in 9391 fl. 51 kr. R. W. an liquiden Kapitalien und in 2966 fl. 18³/₄ kr. R. W. an illiquiden Schuldforderungen bei königlich bayrischen Kassen. Inkameriert ist dieses Benefiziatvermögen aber nicht worden. Die Sequestration seiner Einkünfte seit 1804 geschah durch das Vogteiamt und den Magistrat zu Feldkirch, in deren Händen die Verwaltung des Vermögens stets verblieb. Nach der Wiedererwerbung Tirols und Vorarlbergs durch Österreich aus der bayrischen Zwischenherrschaft wurde von der Tiroler Landesregierung im Einvernehmen mit dem Brixener Ordinariat verfügt, daß die Hummelbergschen Stiftmessen, sowohl die seit der Beschlagnahme des Vermögens rückständigen als auch die laufenden, gehörig persolviert und die Meßstipendien zur Verteilung an arme Priester dem Generalvikariat zu Feldkirch ausgefolgt werden sollten¹⁶.

(Fortsetzung folgt)

¹⁶ Wien, Finanzarchiv, Nr. 2349/ P. P. ex 1842.